

MERKBLATT

Antrag auf Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz NRW - Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern -



Die Errichtung oder Veränderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern kann nachteilige Einwirkungen auf den Wasserabfluss und die Ökologie eines Gewässers haben. Außerdem sind Gewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten. Aus diesem Grund bedürfen bauliche Maßnahmen in, an, über und unter einem Gewässer einer Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW.

Was ist genehmigungspflichtig?

Genehmigungspflichtig nach § 22 LWG NRW ist die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern wie beispielsweise Gebäude, Ufermauern, Brücken, Stege, Treppen, Verrohrungen, Durchlässe und Leitungskreuzungen innerhalb des Gewässerrandstreifens. Dieser beträgt mindestens fünf Meter gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers.

Für die Beantragung von Leitungskreuzungen mit Versorgungsleitungen stellt der Kreis Gütersloh ein separates Merkblatt zur Verfügung. Die erforderlichen Angaben für alle anderen Genehmigungstatbestände finden Sie weiter unten in diesem Merkblatt.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Genehmigung erfüllt sein?

Durch die Anlage darf das Profil des Gewässers nicht verändert und der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt werden. Der Abflussquerschnitt darf nicht eingengt werden. Andernfalls muss nachgewiesen werden, dass der Hochwasserabfluss weiterhin schadlos abgeführt werden kann.

Auskünfte zu Wasserspiegellagen oder Bemessungsabflüssen bei Hochwasserereignissen teilt Ihnen auf Anfrage das Dezernat 54 der Bezirksregierung Detmold mit:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-54/hochwasserschutz>

Anforderungen und die Beschaffenheit der Bauwerke richtet sich im Wesentlichen nach der aktuell gültigen **DIN 19661:2025-04** „Bauwerke in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“.

Bei Verrohrungen, Durchlässen und Brücken ist die Länge auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Sofern im Durchlass- oder Brückenprofil keine durchgängige Böschung erhalten werden kann, sind Bermen für die Durchwanderbarkeit für Amphibien etc. vorzusehen.

Bauwerksprofile sind so tief in die Gewässersohle einzubauen, dass sich eine natürliche Gewässersohle von 20 cm in dem Bauwerksprofil ausbilden kann. Auf eine Befestigung der Gewässersohle kann dann in der Regel verzichtet werden. Andernfalls ist die Art der Befestigung der Sohle und der Böschung anzugeben.

Die Unterkante von Brückenbauwerken ist grundsätzlich 50 cm höher als die Wasserspiegellage eines 100-jährigen Hochwassers (Abfluss HQ100) anzusetzen.

Die nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer sind auszugleichen.

Die Genehmigung kann weitere Nebenbestimmungen enthalten, um den Umfang des Eingriffs auf das Gewässer möglichst gering zu halten.

MERKBLATT

Wo muss ich die Genehmigung gemäß § 22 LWG NRW beantragen?

Für Anlagen in, an, über und unter Gewässern ist der Antrag zu richten an:

Kreis Gütersloh
Abteilung 4.4
- Tiefbau -
33324 Gütersloh

Die Möglichkeit zur reinen Online-Antragsstellung finden Sie im Serviceportal des Kreises Gütersloh unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/wasser/anlagen-in-und-an-gewaessern/>

Wie ist die Genehmigung zu beantragen? Was muss ich beilegen?

Der Antrag kann formlos und bevorzugt digital eingereicht werden.

Der Antrag muss folgendes beinhalten:

- Antragsschreiben mit Namen und Adresse des Antragstellers
- Beschreibung Bauvorhaben (Angaben zur Art, Umfang und Zweck der Anlage sowie Auswirkungen auf das Gewässer)
- Adresse bzw. Gemarkung / Flur / Flurstück des Bauvorhabens
- Einverständniserklärung des Flächeneigentümers, wenn dieser nicht der Antragsteller ist
- Übersichtsplan mit Lagekennzeichnung
- Planungsunterlagen zum Bauvorhaben (z.B. Lageplan, Bauzeichnungen Längsschnitt / Querschnitt mit Höhenangaben, der räumliche Bezug zum Gewässer muss eindeutig und maßstabsgerecht erkennbar sein.)
- ggf. Gewässerhydraulik
- ggf. Standsicherheitsnachweis (Prüfstatik) soweit für eine bauliche Anlage keine zusätzliche baurechtliche Genehmigung notwendig ist

Die Nachforderung weiterer Unterlagen ist möglich.

Die Bearbeitung eines Antrages ist gebührenpflichtig. Die Mindestgebühr beträgt 200 €. Gebühren fallen auch dann an, wenn der Antrag abgelehnt werden muss. Vor der Antragsstellung ist es daher empfehlenswert, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme abzuklären.

Wo finde ich weitere Informationen?

Hinweise zur Bauausführung von Durchlässen finden Sie in der „Blauen Richtlinie – Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen unter https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/60007.pdf

Sie haben Fragen? Sprechen Sie mich an!

Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau
Herr Dr. Füser
h.fueser@kreis-guetersloh.de
Tel. 05241 / 85 – 2646